

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/358/2009/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.11.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	02.12.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2010				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2010				

Titel:

Feuerwehrrente

Beschlussvorschlag:

Für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und die Ehrenamtlichen in den Katastrophenschutzeinheiten der Stadt Dessau-Roßlau wird eine differenzierte Beitragszahlung in Höhe von 8,00 bis 13,00 EUR / Monat und Anspruchsberechtigten zur „Feuerwehrrente“ beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Gemeindehaushaltsverordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschlussvorlage 187/2008/II-37 Stärkung des Ehrenamtes Freiwillige Feuerwehr
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Vortrag der ÖSA
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2011 (rückwirkende Einzahlung für 2010)

Haushaltsstelle: Freiwillige Feuerwehr
1.13200. - muss noch beantragt werden

Haushaltsansatz: 42.000,00 EUR

Haushaltsstelle: Katastrophenschutz
1.14000. - muss noch beantragt werden

Haushaltsansatz: 6.000,00 EUR

Gesamt: 48.000,00 EUR

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Das Referat Brand- und Katastrophenschutz im Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt und die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) haben sich zu Jahresbeginn 2009 in einer gemeinsamen Erklärung zur Schaffung der so genannten „Feuerwehrrente“ bekannt (Anlage 2). Diese „Feuerwehrrente“ soll den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz zu Gute kommen. Diese „Feuerwehrrente“ gilt nur im Land Sachsen-Anhalt für die Feuerwehren, die im Landesfeuerwehrverband organisiert sind.

Die ÖSA ist seit Anfang an Partner der Feuerwehr und haben dies in ihrer Satzung, hier insbesondere „die fachlichen und sozialen Belange der Feuerwehren zu fördern“, verankert.

Die „Feuerwehrrente“ ist als neues, weitgreifendes Instrument zur Stärkung und Würdigung des Ehrenamtes zu verstehen und entspricht einer privaten Altersvorsorge. Neben der Anerkennung der ehrenamtlichen Leistungen in den Freiwilligen Feuerwehren und bei den ehrenamtlichen Helfern in den Katastrophenschutzeinheiten soll die „Feuerwehrrente“ der Schwächung der Mitgliederstärken aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung entgegenwirken.

Auf Anfrage bei der ÖSA herrscht in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt eine große Nachfrage und es ist schon zu einer Vielzahl von unterzeichneten Rahmenverträgen zwischen ÖSA und Gemeinde gekommen. Nach vorliegender Information aus Magdeburg und Halle wird es auch in diesen beiden kreisfreien Städten zum Abschluss von Rahmenverträgen kommen. Dies zeigt, dass die „Feuerwehrrente“ einen allgemeinen Anklang findet.

Die „Feuerwehrrente“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt Dessau-Roßlau, mit der sie den Stellenwert der ehrenamtlichen Arbeit in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Katastrophenschutzeinheiten besonders hervorheben und würdigen will.

Mit dem Beschluss zur Umsetzung/Anwendung der „Feuerwehrrente“ in der Stadt Dessau-Roßlau wird gleichzeitig festgelegt, dass

- es zum Abschluss eines so genannten Rahmenvertrages zwischen ÖSA und Stadt im Jahr 2010 kommt;
- die erstmalige Bewertung für die Anspruchsberechtigten das Kalenderjahr 2010 ist und
- die Einordnung der Haushaltsmittel erstmalig für das Jahr 2011 erfolgt.

Der Rahmenvertrag regelt dann insbesondere die zeitlichen, finanziellen und mitgliedsabhängigen (wer darf dem Rahmenvertrag beitreten) Modalitäten zur Umsetzung der „Feuerwehrrente“ (Entwurf als Anlage 4).

Das Amt 37 hat dazu für die Anspruchsberechtigten die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen erarbeitet. Als Grundvoraussetzung gilt die in der Feuerwehrdienstvorschrift FwD 2 festgelegte jährliche Mindestausbildungszeit von 40 Stunden. In dieses Zeitfenster können Einsatzstunden zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung eingerechnet werden. Als Anspruchsbeginn wird die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung (18. Lebensjahr) bzw. die abgeschlossene Truppmannausbildung festgelegt.

Für die Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz gelten die vom Bund vorgegebenen jährlichen Mindestausbildungsstunden, gemäß der „Ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gemäß Landesrecht“. Auch hier können Einsatzstunden angerechnet werden.

Für die Anspruchsberechtigten soll eine differenzierte monatliche Beitragszahlung durch die Stadt erfolgen.

-	Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr	13,00 EUR
-	Einsatzkräfte der Feuerwehr	10,00 EUR
-	Helfer in den Katastrophenschutzeinheiten	8,00 EUR

Die Differenzierung ergibt sich unter anderem aus den unterschiedlichen jährlich zu absolvierenden Ausbildungsstunden. Darüber hinaus soll insbesondere bei den Freiwilligen Feuerwehren erreicht werden, dass noch mehr Einsatzkräfte der Feuerwehr sich zu Atemschutzgeräteträgern ausbilden lassen und dadurch eine Erhöhung des Einsatzwertes in der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erreicht wird.

Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten haben dem Amt 37 die entsprechenden Nachweise zu übergeben.

Auf der Grundlage der eingereichten Nachweise und nach erfolgter Prüfung im Amt 37 sollte die Überweisung der Gesamtsumme 1 x jährlich von der Stadt an die ÖSA (wie im Rahmenvertrag verankert) erfolgen. Diese Verfahrensweise sollte erstmals für das Kalenderjahr 2010 mit Überweisung in 2011 rückwirkend für das Jahr 2010 erfolgen. Da lediglich 1 x jährlich eine Prüfung der Überweisung erfolgt, hält sich der Verwaltungsaufwand im zu vertretenden Rahmen.

Auf Grundlage des Rahmenvertrages erhält jeder Anspruchsberechtigte seinen/ihren eigenen Vertrag, in den er/sie die eigene Einzahlungshöhe selbst entscheidet. Die ÖSA ordnet den von der Stadt eingewiesenen Gesamtbetrag anteilmäßig dem jeweiligen Einzelvertrag zu. Auch wenn im Kalenderjahr die Anspruchsberechtigung des Einzelnen nicht erfüllt ist, die Stadt demzufolge nicht zur Zahlung des städtischen Anteils verpflichtet ist, bleibt der Einzelvertrag bestehen.

Da jeder Anspruchsberechtigte dann Versicherungsnehmer ist, behält er alle Rechte an seinem Vertrag und die Beiträge, die die Stadt eingezahlt hat, können nicht weggenommen werden.

Die Bedeutung der „Feuerwehrrente“ wird insbesondere in den Reihen der Feuerwehr dadurch unterstrichen, dass es sich hierbei um eine höchstmögliche staatliche Förderung mit einer deutlich niedrigeren Besteuerung als auf die gesetzliche Rente handelt. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das Vertragsvermögen „Hartz IV-sicher“ ist und nicht berücksichtigt werden braucht.

Die mit dem Vertrag erworbene Leistung kann in einer 7-jährigen Abrufphase ab dem 60. Lebensjahr als Rente oder Kapital abgefordert werden. Vor und nach Rentenbeginn ist der Todesfall finanziell abgesichert, das Bezugsrecht legt der Anspruchsberechtigte fest und die Todesfalleistung ist einkommenssteuerfrei.

Bei der vorgesehenen monatlichen städtischen differenzierten Beitragshöhe von 8,00 bis 13,00 EUR und den ca. 440 ermittelten Anspruchsberechtigten aus den Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten ergibt sich ein Finanzbedarf für den städtischen Haushalt von ca. 48.000,00 EUR pro Jahr.

Die als Anlage 3 aufgeführte Tabelle zeigt auf Grundlage unterschiedlicher eigener Einzahlungshöhen die daraus jeweils resultierende „Feuerwehrrente“.